

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 12.

Jahrgang 1880.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

248. 234. Das zu Berlin am 12. März 1880 ausgegebene 5. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1363. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Benennung der obersten Reichsbehörde für die dem Ressort des General-Postmeisters zugewiesenen Verwaltungszweige. Vom 23. Februar 1880.

Nr. 1364. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der bayerischen Uebergangsabgaben- und Rückvergütungssätze für Bier. Vom 3. März 1880.

### Inhalt der Gesetzsammlung.

249. 219. Das zu Berlin am 9. März 1880 ausgegebene 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8699. Allerhöchster Erlaß vom 3. März 1880, betreffend Vereinigung der durch das Gesetz vom 25. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 55) für den Staat erworbenen Homburger Eisenbahn mit dem Bezirk der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M.

250. 235. Das zu Berlin am 13. März 1880 ausgegebene 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8700. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1880/81. Vom 1. März 1880.

Nr. 8701. Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1880/81. Vom 1. März 1880.

251. 236. Das zu Berlin am 10. März 1880 ausgegebene 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8702. Gesetz, betreffend den Anlauf der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weferbahn und den Bau einer Eisenbahn von Gölbe nach Laasphe. Vom 7. März 1880.

252. 237. Das zu Berlin am 12. März 1880 ausgegebene 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8703. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1880, betreffend Auflösung der königlichen Direktion der Main-Weferbahn in Cassel und Errichtung eines königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes daselbst.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

253. 218. Betreffend die Beglaubigung von Meßgeräthen, welche zur Ausführung der in dem Regulativ, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, (Central-Blatt für das Deutsche

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 1880.

Reich 1879 Seite 781) vorgeschriebenen Prüfung von Holzgeist und Essig erforderlich sind.

§. 1. Die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission ist ermächtigt, die zur Prüfung von Holzgeist und Essig erforderlichen Meßgeräthe, soweit dieselben nicht eichfähig sind, mit Anwendung eines besonderen den Reichsadler darstellenden Zeichens zu beglaubigen.

§. 2. Zu der vorerwähnten Beglaubigung werden zugelassen:

1. Graduirte Glasgefäße (Meßgefäße) in Form unten geschlossener cylindrischer Glasröhren, deren Raumgehalt mehr als 100 ccm beträgt, und welche mit einer mindestens von 10 zu 10 ccm abgestuften Stricheintheilung versehen sind. Die zu dem Raumgehalt von 100 ccm gehörige Strichmarke ist mit „100 ccm“ zu bezeichnen, während die Bezeichnung der übrigen Strichmarken durch bloße Bezifferung von 10 zu 10 ccm ohne den Zusatz „ccm“ erfolgt. Falls das Gefäß keine fortlaufende Eintheilung in einzelne Kubikcentimeter besitzt, hat dasselbe noch eine Strichmarke zu enthalten, welche den Raumgehalt von 29 ccm abgrenzt. Der Abstand von je zwei Strichmarken, welche einen Raumgehalt von 10 ccm begrenzen, darf nicht kleiner sein, als 30 mm.

2. Thermometer, welche die Temperaturgrade von  $+ 58^{\circ}$  bis  $+ 62^{\circ}$  Réaumur angeben. — Die Skalen dieser Thermometer sollen auf Glas aufgetragen und zwischen  $58^{\circ}$  und  $62^{\circ}$  mindestens in halbe Grade eingetheilt sein, außerdem die Temperaturen  $0^{\circ}$  und  $+ 1^{\circ}$  Réaumur markiren und die Bezeichnung „Temperatur nach Réaumur“ tragen. Das Grad-Intervall darf sowohl zwischen  $58^{\circ}$  und  $62^{\circ}$ , als zwischen  $0^{\circ}$  und  $+ 1^{\circ}$  nicht kleiner sein als 4 mm.

3. Gläserne Aräometer, welche spezifische Gewichte von  $1,00$  bis  $1,32$  angeben, denen als Einheit das spezifische Gewicht von dichtestem reinem Wasser (Normalwasser) zu Grunde gelegt ist. — Die Skalen der Aräometer sollen innerhalb der cylindrischen Glasspindel auf gehörig befestigtem Papierstreifen aufgetragen sein, bis zu Intervallen von  $0,01$  eingetheilt und mindestens durch Bezifferung der Strichmarken  $1,00$ ,  $1,10$ ,  $1,20$  und  $1,30$  sowie durch Hervorhebung der in der Mitte zwischen den Behnerstrichen liegenden Striche deutlich und übersichtlich ablesbar gemacht sein. — Die Skalen sollen die Bezeichnung enthalten



„Spezifisches Gewicht bezogen auf Normalwasser“. Das einem Unterschiede von je 0,01 in den spezifischen Gewichten entsprechende Skalen-Intervall darf nicht kleiner sein, als 2 mm.

4. Normaleffig-Prober in Form von unten geschlossenen cylindrischen Glasröhren, welche zwei den Raumgehalt von 20 und von 30 ccm abgrenzende, um den ganzen Umfang der Röhre sich erstreckende Strichmarken enthalten und mit der Bezeichnung „Normaleffig-Prober“ versehen sind.

Der Abstand der beiden Strichmarken von einander darf nicht kleiner sein als 40 mm.

5. Vollständige Essig-Prober in Form von unten geschlossenen cylindrischen Glasröhren von mehr als 40 ccm Raumgehalt, welche mit Strichmarken versehen sind, deren unterste sich um den ganzen Umfang der Röhre erstreckt und den Raumgehalt von 20 ccm abgrenzt, während im übrigen je zwei benachbarte Strichmarken einen Raumgehalt von  $1\frac{2}{3}$  ccm einschließen. Die Strichmarken, deren mindestens 13 vorhanden sein sollen, sind, von den untersten anfangend, mindestens von 2 zu 2 mit Bezifferung (0, 2, 4 u. s. f.) zu versehen. Die Ziffer 12, welche nach Obigem zu der den Raumgehalt von 40 ccm abgrenzenden Strichmarke gehört, ist das Prozentzeichen (%) beizusetzen. Die Röhren sind mit der Bezeichnung „Essig-Prober“ zu versehen.

Der Abstand von je 2 Strichmarken, welche einen Raumgehalt von 10 ccm begrenzen, darf nicht kleiner sein als 40 mm.

§. 3. Die oben aufgeführten Meßgeräthe werden nur dann zur Beglaubigung zugelassen, wenn nach dem Ergebnis der Prüfung die Fehler ihrer Angaben im Mehr oder im Weniger die folgenden Beträge nicht übersteigen:

bei den graduirten Glasgefäßen (Nr. 1) 0,2 ccm,  
bei den Thermometern (Nr. 2) 0,5° Réaumur,  
bei den Aräometern (Nr. 3) eine halbe Einheit der zweiten Dezimalstelle,  
bei den Normaleffig-Probern und den vollständigen Essig-Probern (Nr. 4 und 5) 0,2 ccm.

§. 4. Die Beglaubigung der stempelfähig befundenen Meßgeräthe erfolgt durch Aufsäzung des in §. 1 festgesetzten Stempelzeichens auf der Glaswand dicht oberhalb des obersten Theilstriches.

Für die Beglaubigung der obigen Meßgeräthe werden folgende Gebühren erhoben:

für Nr. 1 0,80 M., für Nr. 2 0,40 M., für Nr. 3 0,80 M., für Nr. 4 0,30 M., für Nr. 5 0,60 M.

Ergiebt die Prüfung nach §. 3 die Unzulässigkeit der Stempelung, so ermäßigen sich die Gebühren durchgängig um 0,15 M.

Berlin, den 1. März 1880.

Der Reichskanzler. J. W. Hofmann.

254. 225. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preussischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst, Dranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Monats ab täglich, mit Aus-

nahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Kupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. Main werden diese Kupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden.

Die Kupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Berlin, den 5. März 1880.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Sydow. Löwe. Hering. Merker.

255. 227. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungsanstalten zu Droyßig bei Zetz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei der betreffenden königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den königlichen Provinzial-Schulkollegien, anzubringen.

Der Eintritt in das Töchter-Pensionat, soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzingen zu Droyßig zu richten.

Die Aufnahmebedingungen ergeben sich aus den ausführlichen gedruckten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, welche der Seminar-Direktor Kritzingen auf portofreie Anfragen mittheilt.

Berlin, den 28. Februar 1880.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Greiff.

256. 241. Briefverkehr mit Rußland.

Auf Briefen nach Rußland muß zur Sicherung regelmäßiger und rechtzeitiger Beförderung die Aufschrift mit lateinischen oder deutschen Buchstaben geschrieben und die Lage des Bestimmungsorts, sofern derselbe weniger bekannt ist, durch die zusätzliche Angabe des Gouvernements näher bezeichnet sein.

Berlin W., den 15. März 1880.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

257. 231. Besetzte und erledigte Pfarrstelle.

Die Wahl des Pfarrers Johannes Hoernemann in Repelen zum Pfarrer der evangelisch-reform. Gemeinde zu Elberfeld ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Repelen (Synode Moers) wird durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden und sind Bewerber



bungen um dieselbe an den Herrn Superintendenten Schürmann in Capellen bei Moers zu richten.  
Coblenz, den 8. März 1880.

Königliches Consistorium: Korten.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**258.** 220. Durch Concession vom 18. December 1879 ist die Transatlantische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Hamburg zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten zugelassen worden.

Die Statuten und die Concession sind dem gegenwärtigen Amtsblatte als besondere Beilage angefügt.

Düsseldorf, den 11. März 1880. I. III. B. 1034.

**259.** 223. Der Handelsmann Jakob Hoffmann in Dinslaken hat den ihm von uns am 24. November v. J. erteilten Legitimations- und Gewerbechein zum Handel mit Vieh angeblich verloren.

Wir haben dem p. Hoffmann einen anderen Legitimations- und Gewerbechein ausfertigen lassen und ist daher der verlorene Schein ungültig.

Düsseldorf, den 11. März 1880. III. III. A. 3296.

**260.** 224. Der Händler Wilhelm Vitinius zu Elberfeld hat den ihm von uns am 16. Dezember v. J. erteilten Legitimations- und Gewerbechein angeblich am 28. Februar d. J. zwischen Elberfeld und Erkrath verloren.

Der verlorene Schein wird hierdurch für ungültig erklärt und werden alle Behörden ersucht, diesen Schein im Falle der Präsentation einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Düsseldorf, den 6. März 1880. III. III. A. 3127.

**261.** 230. Bei dem Königlichen Gewerbegerichte zu Remscheid ist an Stelle des gemäß unserer Bekanntmachung vom 21. August v. Js. (Amtsbl. S. 348) zum Mitgliede gewählten stellvertretenden Mitgliedes Joh. Pet. Hasenclever, der Kaufmann Gustav F. Böler daselbst zum stellvertretenden Mitgliede des genannten Gerichts erwählt worden. Der Genannte, welcher die Wahl angenommen hat, ist von uns in seiner vorgedachten Eigenschaft bestätigt worden.

Düsseldorf, den 11. März 1880. I. III. B. 857.

### **262.** 228. Polizei-Verordnung.

Nachdem auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung im Anschluß an §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 vom Bundesrath unter dem 12. Juni 1878 die in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich und in der Extrabeilage zu Stück 29, Jahrgang 1878 des Amtsblattes der mitunterzeichneten Königlichen Regierung, Seite 10 ff. publicirte Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung erlassen worden ist, wird die Theilstrecke Bahnhof Osterfeld bis zum Bahnhofsstertrade der Westfälischen Bahnlinie Dortmund-Stertrade vom 15. d. Mts. ab den Bestimmungen dieser Bahnordnung hiermit unterworfen.

Auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird daher

seitens der mitunterzeichneten Königlichen Regierung bezüglich der vorgenannten Bahnstrecke für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf verordnet was folgt:

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschuß-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen, Polizei-Beamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Recognoscirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Geleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten; und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im §. 1 gedachten und der Post-Beamten.

Den Festungs-Commandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahn-Polizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auslegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren,



während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derfelbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungefährdet an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizei-Anwalt eingekendet werden muß.

§. 9. Ein Abdruck der §. 43—46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§. 13, 14, 22 al. 2 und 5 und §. 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen.

§. 10. Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 1 bis 6 einschließlich unterliegt der Strafindrohung des §. 45 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, welcher nebst den §§. 43 und 44 der gedachten Bahnordnung lautet, wie folgt:

#### V. Bestimmungen für das Publikum.

##### Aufrechterhaltung der Ordnung.

§. 43. Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

##### Halten vor den Niveauübergängen.

§. 44. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten, resp. die Bahn räumen. Mitführen gemeinschädlicher Gegenstände und Geldstrafen für Bahnpolizei-Contraventionen.

§. 45. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§. 43 und 44 und gegen die sonstigen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Sicherheit des Betriebes von den Verwaltungen getroffenen Anordnungen, sowie gegen die nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874, welche also lauten:

„Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend einer Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden.“

Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet. Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muß nach oben gehalten werden.“

werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Düsseldorf, den 4. März 1880. I. III. B. 1424.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Münster, den 9. März 1880.

Königliche Direktion der Westfälischen Eisenbahn.

263. 238. Erfahrungen, welche sich seit dem Erlaß des Reglements für die Prüfung behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Kreisphysikus vom 10. Mai 1875 ergeben haben, lassen es mir geboten erscheinen, den §§. 1 und 2 dieses Reglements statt ihrer gegenwärtigen Fassung die nachfolgende zu ertheilen:

§. 1. „Zur Physikatprüfung werden nur Aerzte zugelassen, welche die medizinische Doktorwürde bei der medizinischen Fakultät einer Deutschen Universität nach vierjährigem medizinischem Studium auf Grund einer besondern, von der ärztlichen getrennten mündlichen Prüfung und einer gedruckten Dissertation erworben haben.“

Die Zulassung erfolgt zwei Jahre nach der Approbation als Arzt, wenn die ärztliche Prüfung „vorzüglich gut“ oder „sehr gut“ bestanden ist, in den übrigen Fällen nach drei Jahren.“

§. 2. „Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist unter Beifügung „der Approbation als Arzt, eines Lebenslaufs und des Nachweises über den dem §. 1 entsprechenden Erwerb der Doktorwürde an die betreffende Königliche Regierung (Landdrostei) zu richten, welche hierüber an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten berichtet.“

Von letzterem wird die Zulassung direkt an den Kandidaten verfügt.“

Sofern künftig sich Kandidaten zur Prüfung melden sollten, welche vor dem gegenwärtigen Erlaß die medizinische Doktorwürde in anderer Weise erworben haben, als durch den §. 1 in seiner neuen Gestalt verlangt ist, behalte ich mir die Entscheidung über ihre Zulassung



für jeden einzelnen Fall vor. Im Uebrigen tritt die veränderte Fassung der §§. 1 und 2 des Reglements sofort in Kraft.

Berlin, den 4. März 1880.  
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-  
Angelegenheiten. v. Puttkamer.

Vorstehende Abänderung des Prüfungs-Reglements für die Kreis-Physiker wird hiermit zur Kenntniß gebracht.  
Düsseldorf, den 16. März 1880. I. II. A. 590.

**264.** 243. Die Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Schweiz“ zu Zürich, welcher durch Ministerial-Erlaß vom 6. Dezember 1870 der Geschäftsbetrieb in den Königlich Preussischen Staaten gestattet worden ist, hat in ihrer letztjährigen ordentlichen General-Versammlung nachstehende Abänderungen ihrer Statuten beschlossen:

1) Der die Vertheilung des Reingewinns betreffende §. 35 erhält im letzten Alinea nach den Worten „40% dem Reservefonds“ folgenden Zusatz:

„und zwar so lange, als derselbe die Höhe von einer Million Franken nicht erreicht, resp. durch eintretende Verluste unter diese Ziffer herabstinkt. Uebersteigt dagegen der Reservefonds den vorbezeichneten Betrag, so beschließt über die Verwendung des diesjährigen Ueberschusses die General-Versammlung auf Antrag des Verwaltungsraths.“

2) Der §. 36 der Statuten, nach welchem den Versicherten mit dem Anwachsen des Reservefonds ein Gewinnantheil eingeräumt werden konnte, kommt in Wegfall und erhalten demgemäß die §§. 37, 38, 39 die Ordnungs-Nummer 36, 37, 38.

Zu den vorstehenden von den Schweizerischen zuständigen Behörden genehmigten Statuten-Änderungen hat auch der Herr Minister für Handel und Gewerbe die bei der Konzessionsertheilung zum Geschäftsbetriebe in Preußen vorbehaltene Genehmigung erteilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam und Berlin, den 5. Februar 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.  
Königliches Polizei-Präsidium, I. Abtheilung.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 11. März 1880. I. III. B. 1396.

**265.** 242. Der Feldmesser Anton Blum zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung vereidigt worden.

Düsseldorf, den 10. März 1880. I. III. A. 1192.

### Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

**266.** 226. Die unterzeichnete Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Druckschrift: „Noch einmal Herr Findel und die Sozialdemokratie“. Von August Bebel. Leipzig 1880, im Selbstverlag des Verfassers, auf Grund von §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der

Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 11. März 1880.

Königliche Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.  
**267.** 239. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Vereinsbuchdruckerei in Hottingen-Zürich gedruckte und im Verlage von A. Herter in Zürich, Industriehalle, Riesbach 1879, erschienene nicht periodische Druckschrift „Rechnenschaftsbericht der sozialdemokratischen Mitglieder des Deutschen Reichstages“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 12. März 1880.

Königliches Polizei-Präsidium: von Madai.

**268.** 240. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei zu Hottingen-Zürich erschienene nicht periodische Druckschrift: „Stiebers Verdruß. Geheimschrift zur Sicherung des Briefverkehrs in und mit Deutschland“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 12. März 1880.

Königliches Polizei-Präsidium: von Madai.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

**569.** 221. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen beim unterzeichneten Gericht ist vom **5. auf den 6. April d. J.** verlegt und der Landgerichts-Director Hellweg zum Vorsitzenden ernannt.

Essen, den 10. März 1880.

Königliches Landgericht.

**570.** 222. An die Stelle des verstorbenen Kaufmanns Gottfried Huland ist Kaufmann J. W. Meininghaus zu Broich bei Mülheim an der Ruhr als Vorsitzender des Vorstandes des Knappschafts-Vereins Mülheim an der Ruhr und als dessen Stellvertreter, Kaufmann C. Fötten zu Mülheim an der Ruhr für das Jahr 1880 erwählt worden.

Die für das Jahr 1880 erwählte Geschäfts-Commission besteht aus folgenden Mitgliedern: 1. Berggrath Selbach zu Oberhausen; 2. Kaufmann W. Stöckmann daselbst; 3. Kaufmann C. Fötten zu Mülheim an der Ruhr; 4. Knappschafts-Rendant C. Neuhaus zu Mülheim an der Ruhr.

Dortmund, den 9. März 1880.

Königliches Oberbergamt.

**571.** 229. Zu Düsseldorf wird am 1. April eine mit der Zweigpostanstalt 2 in der Ratingerstraße vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Düsseldorf, den 13. März 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector: Lehmann.



**572.** 232. Der Schiffer Heinr. Bremenkamp aus Holthausen ist durch rechtskräftiges Urtheil des königlichen Landgerichts zu Duisburg vom 21. November 1879 für geisteskrank erklärt.

Duisburg, den 12. März 1880.

Der Erste Staatsanwalt.

#### Sicherheits-Polizei.

**573.** 233. In der Nacht von 6./7. ds. Mts. sind zu Barmen auf dem Wichelhausberge mittelst Einbruchs und Einsteigens 1 älterer dunkelgrüner Winterüberzieher, 1 grauer Regenmantel (Kaisermantel), 1 schwarzer Damen-Belouermantel (mit Sammet), 3 Paar Stiefel, worunter 1 Paar neue Lackstiefel, 1 Paar Stiefelletten und 1 Paar lange Stiefel, 1 schwarzseidener neuer Schirm mit rundem hölzernen Knopf, 2 Paar Frauenschuhe, darunter 1 Paar ganz neue, 1 Faltenhemd, 6 Paar wollene lange Mannsstrümpfe, 12 Dessertmesser mit silbernem Hefte, 12 Messer und Gabel mit weißen Hornheften, gez.: Bernhard Wessel, 6 Schlüssel von Alfenide gez.: M. L., 1 Suppentöfel von Alfenide gez.: M. L., 6 Theelöffel von Alfenide, 4 Messer und Gabeln mit schwarzen Griffen, 1 Tafelaufsatz von Alfenide gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Elsfeld, den 15. März 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lütker.

**574.** 246. Bei einem am 15. März d. Jz. hier verhafteten Manne angeblich Namens Hiesentamp aus Saarn, sind 1 Federbett, 1 Federkopflissen, 1 Kopflissen-

Matraze vorgefunden und als vermuthlich gestohlen mit Beschlagnahme belegt. Die Gegenstände können auf meinem Bureau in Augenschein genommen werden und werden alle diejenigen, welche über dieselben Auskunft geben können, um möglichst schnelle Benachrichtigung ersucht. (S. 262—80 I.)

Essen, den 17. März 1880. Der Erste Staatsanwalt.

#### Personal-Chronik.

**575.** 244. A. Kommunal-Verwaltung.

Ernannt: a. der Papierfabrikant Ernst Boldmar zu Kettwig v. d. Br. zum ersten und der Tuchfabrikant Albert Hasselbeck daselbst zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Mintard; b. der Heinrich Deus zu Haan zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Haan; c. der Gastwirth Wilhelm Cuyper zu Eyll zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Niekerk, und d. der Privatsecretair Joh. Müller zu Rees zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Rees umfassenden Standesamtsbezirks.

B. Medizinal-Verwaltung.

Der seitherige Kreis-Bundarzt des Kreises Wigenhausen Dr. med. Bauer in Allendorf a. W. ist zum Kreis-Physikus des Kreises Mörz mit Anweisung des vorläufigen Wohnsitzes in Homberg bei Mörz ernannt worden.

C. Schul-Verwaltung.

Der katholische Pfarrer Schmitz zu Lintorf ist zum Votalschulinspector über die katholische Schule in Lintorf ernannt worden.

Der katholische Ober-Pfarrer Sanner zu Dormagen ist zum Votal-Schulinspector an den kathol. Volksschulen zu Dormagen und Horrem ernannt worden.

#### Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 30 und 31 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Reibung bis zum
947	Lehrer an der evangelischen Rectoratschule in Emmerich, Kreis Rees. Einkommen: 1500 Mark.	sofort.
948	Lehrer an der katholischen Volksschule in Lintorf, Landkreis Düsseldorf. Einkommen: 1050 Mark und freie Wohnung.	26/3
949	Klassenlehrer an den evangelischen Volksschulen in Duisburg. Einkommen: 1350 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um 150 Mark bis 2100 Mark zc.	1/4
950	Polizei-Sergeant in Nettmann. Einkommen: 1000 Mark.	10/4

#### Hierzu eine Extra-Beilage.

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voh & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



Ministeri m des Innern.

Zum Original sind 1 R. 50 Pf. Stempel  
verwendet.

Der unter der Firma:

**„Transatlantische Feuer-Versicherungs-  
Actien-Gesellschaft“**

in Hamburg domicilirten Actien-Gesellschaft wird die  
Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich  
Preussischen Staaten, auf Grund des in der General-  
versammlung vom 10. Februar 1872 genehmigten  
Statuts und der in den Generalversammlungen vom  
27. Mai 1874, 6. Mai cr. und 19. v. Mts. be-  
schlossenen Statut-Nachträge,

vorbehaltlich der in einzelnen Provinzen noch ge-  
setzlich bestehenden Einschränkungen des Geschäfts-  
verkehrs der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesell-  
schaften,

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

1. Jede Veränderung des bei der Zulassung gültigen  
Statuts muß bei Verlust der Konzession angezeigt  
und ehe nach derselben verfahren werden darf, von  
der Preussischen Staats-Regierung genehmigt  
werden.
2. Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten  
und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt  
in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikations-  
Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Ge-  
sellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf  
Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem be-  
stimmten Orte in Preußen eine Haupt-Nieder-  
lassung mit einem Geschäftslocale und einem dort  
domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.  
Der letztere ist verpflichtet derjenigen Königlichen  
Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen,  
in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-  
jahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungs-  
abschlüsse und der Generalbilanz der Gesellschaft  
eine ausführliche Uebersicht der im verflorenen  
Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzu-  
reichen. In dieser Uebersicht — für deren Auf-  
stellung von der betreffenden Regierung nähere  
Bestimmungen getroffen werden können — ist das  
in Preußen befindliche Activum von dem übrigen  
Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die  
gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den  
Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger  
auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungs-  
abschlusses (Gewinn- und Verlust-Konto) und der  
Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher,  
einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich  
persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung

zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämtlicher  
inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem  
muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich  
alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich  
auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf  
den der Preussischen Geschäftsniederlassung be-  
ziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen  
Schriftstücke, Bücher, Rechnungen p. p. zur Ein-  
sicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem  
inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Ver-  
träge der Gesellschaft mit den Preussischen Staats-  
angehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Ge-  
schäften mit Inländern entstehenden Verbindlich-  
keiten, je nach Verlangen des inländischen Ver-  
sicherten, entweder in dem Gerichtsstande des  
Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des  
Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat,  
als Beklagte Recht zu nehmen und diese Ver-  
pflichtung in jeder für einen Inländer auszustellen-  
den Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter  
geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit  
Einschluß des Obmanns, Preussische Staatsange-  
hörige sein.

5. Eine Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf andere  
Branchen, als die Feuerversicherung (§ 2 al. 3  
des Statuts), sowie eine Erhöhung des jetzt  
6,000,000 Mark betragenden Grundkapitals (§ 5  
bezw. Generalversammlungsbeschuß vom 6. Mai cr.)  
darf nur unter Zustimmung der Preussischen Staats-  
regierung eintreten.
6. Die nach § 18 al. 1 beleihungsfähigen Effecten  
dürfen nur mit 10 % unter Cours lombardirt  
werden.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit und  
ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich  
nach dem Ermessen der Preussischen Staatsregierung  
zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum  
Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen  
Staaten nicht erteilt. Zu solchem Erwerbe bedarf  
es vielmehr der, in jedem einzelnen Falle besonders  
nachzuforschenden, landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 18. December 1879.

(L. S.) Der Minister des Innern.  
J. A. (gez.) Ribbed.

**Concession**  
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich  
Preussischen Staaten

für  
die Transatlantische Feuer-Versicherungs-Actien-  
Gesellschaft zu Hamburg.

I. A. 9477.



# Statut

## der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Actien Gesellschaft in Hamburg,

beschlossen in der General-Versammlung vom 10. Februar 1872, revidirt in den General-Versammlungen vom 27. Mai 1874, 6. Mai 1879 und 19. November 1879.

### I.

#### Firma, Sitz, Zweck und Forum.

§ 1. Unter der Firma „Transatlantische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft“ wird hiermit eine Actien-Gesellschaft gegründet, welche ihren Sitz in Hamburg hat.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: im In- und Auslande den Schaden zu versichern, der durch Feuer, Blitzschlag oder Explosion an beweglichen und unbeweglichen Gegenständen verursacht wird.

Die Gesellschaft ist befugt, im In- und Auslande Zweigniederlassungen und Agenturen zu errichten.

Der Zweck der Gesellschaft kann durch Beschluß der General-Versammlung auch auf Betreibung anderer Versicherungsbranchen ausgedehnt werden.

§ 3. Die Gesellschaft eröffnet ihr Geschäft, sobald ihre Eintragung in das Handels-Register vollzogen ist.

§ 4. Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand vor den ordentlichen Gerichten ihres Domicils. Die Direction ist befugt, die Gesellschaft auch den Gerichten anderer Orte zu unterwerfen und dieses in den Policen auszudrücken.

### II.

#### Grundcapital, Einzahlung, Actien und Actionaire.

§ 5. Das Grundcapital der Gesellschaft beträgt: Zwei Millionen Thaler Preuß. Courant = Sechs Millionen Reichsmark, vertheilt in 4000 Actien à 500 Thaler = 1500 Reichsmark, auf den Namen lautend.

§ 6. Von dem Nennwerth der Actien werden 20 pCt. gleich 100 Thaler = 300 Reichsmark baar eingezahlt, über den Rest von 80 pCt. werden zwei Sola-Wechsel, jeder über 200 Thaler = 600 Reichsmark, an die Ordee der Gesellschaft lautend und einen Monat nach Vorzeigung in Hamburg zahlbar (Formular D) hinterlegt. Anstatt der Wechsel kann auch deren Betrag baar hinterlegt werden. Actien, auf welche solche Zahlung geleistet ist, werden als vollbezahlte bezeichnet. Diese, sowie die nach den §§ 12 und 13 etwa erfolgende Baarzahlung wird, so lange und so weit nicht von allen Actionairen die Einlösung der Wechsel gefordert ist, mit 4 pCt. jährlich verzinst, so weit der

Jahresgewinn nach Abzug des für den Capital-Reservefonds bestimmten Betrages (§ 21) dazu ausreicht.

§ 7. Die Actien werden nach dem Formular Anlage A mit fortlaufender Nummer im Namen des Aufsichtsraths ausgefertigt. Mit jeder Actie werden Dividendenscheine (Formular B) nebst Talon (Formular C) jedesmal auf fünf Jahre ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einreichung des Talons durch neue ersetzt werden.

§ 8. Jede Actie hat in dem Actienbuche der Gesellschaft ein Folium, auf welchem Name, Wohnort und Stand des jedesmaligen Eigenthümers eingetragen werden. Die Eintragung eines neuen Eigenthümers kann nur erfolgen, nachdem der bisherige Eigenthümer oder sein Rechtsvertreter die Uebertragung schriftlich erklärt, und im Falle die Actien nicht voll eingezahlt sind, der neue Eigenthümer seine Sola-Wechsel hinterlegt, der Aufsichtsrath die Uebertragung genehmigt und die Genehmigung auf der Actie bescheinigt hat. Nachdem dies geschehen, erhält der bisherige Eigenthümer seine Sola-Wechsel zurück.

Der Aufsichtsrath kann die Genehmigung zu Actien- Uebertragungen, sowie bei künftigen Actienemissionen die Annahme von Actienzeichnern verweigern, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein.

§ 9. Ist eine Actie erweislich unbrauchbar geworden oder zerstört, oder ist eine Actie abhanden gekommen, so wird, in beiden letzteren Fällen nach erfolgter Mortification, eine neue Actie unter gleicher Nummer ausgefertigt und dem in dem Actienbuche vermerkten Eigenthümer ausgehändigt; die Kosten des Verfahrens fallen den Beteiligten zur Last. Dasselbe gilt für Dividendenschein und Talon. Das Mortificationsverfahren unterbricht nicht die Wechselverbindlichkeit des Actionairs und hebt die im nachstehenden § 12 bezeichneten Maßregeln nicht auf.

§ 10. Wer als Eigenthümer einer Actie oder mehrerer in das Actienbuch eingetragen ist, ist Actionair.

Jeder Actionair hat im Verhältniß seiner Actienzahl Antheil an dem Vermögen, dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft. Die in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragenen Actionaire haben, so lange nicht einer der im § 12 gedachten Fälle eintritt, in der Generalversammlung Stimmrecht. Kein Actionair haftet über den Nennwerth seiner Actien hinaus für die Verbindlichkeit der Gesellschaft. Es können auf keinen Namen mehr als einhundert Actien in das Actienbuch eingetragen werden.

§ 11. Jeder Actionair ist verpflichtet, einer durch die im § 27 bezeichneten Blätter veröffentlichten Aufforderung des Aufsichtsraths zur ganzen oder theilweisen Einzahlung oder einer an ihn gerichteten Aufforderung des Aufsichtsraths zur Erneuerung der Sola-Wechsel sofort Folge zu leisten, widrigenfalls je nach Gutfinden des Aufsichtsraths die Wechsel in Cours gesetzt werden oder das Verfahren in Anwendung gebracht wird, welches in § 12 für eintretenden Verlust der zum



Besitze von nicht vollbezahlten Actien nothwendigen Eigenschaften vorgeschrieben ist. Die öffentliche Aufforderung zur Einzahlung muß dreimal, das letzte Mal mindestens vier Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlußtermin stattfinden. Die Einforderung solcher Einzahlungen darf jedoch niemals eher erfolgen, als bis mindestens die Hälfte des baaren Einschusses verloren ist (§ 6).

§ 12. Wenn

- a) über das Vermögen eines Eigenthümers nicht vollgezahlter Actien der Concurß eröffnet wird, oder
- b) gegen denselben Execution wegen Forderungen fruchtlos vollstreckt ist, oder
- c) demselben die selbstständige unbeschränkte Verwaltung seines Vermögens entzogen ist,

so hat er oder sein Vertreter auf Aufforderung der Direction in einer von ihr zu bestimmenden Frist einen dem Aufsichtsrath genehmen Cessionar zu stellen oder den Betrag der Wechsel baar einzuzahlen. Geschieht weder das Eine noch das Andere, so erklärt der Aufsichtsrath durch dreimalige Insertion in die § 27 bezeichneten Blätter die betreffenden Actien als ungültig, fertigt eine gleiche Anzahl neuer Actien aus und läßt dieselben von der Direction an der Hamburger Börse verkaufen. Uebersteigt der Erlös nach Abzug der Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair, so wird der Mehrbetrag zu seiner Verfügung gehalten. Soweit dagegen der Erlös nach Abzug der Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair nicht deckt, realisirt die Direction dessen Wechsel.

Nach Befriedigung der Ansprüche der Gesellschaft werden die Wechsel zurückgegeben, soweit sie zur Deckung dieser Ansprüche nicht erforderlich waren.

§ 13. Im Falle des Ablebens eines Actionairs und im Falle der Auflösung einer in das Actienbuch als Actionair eingetragenen Handelsgesellschaft tritt das gleiche Verfahren (§ 12) gegenüber den Rechtsnachfolgern des Verstorbenen oder der Handelsgesellschaft ein, wenn diese der Aufforderung des Aufsichtsraths zur Stellung eines dem Aufsichtsrath genehmen Cessionars oder zur Einzahlung der hinterlegten Wechsel nicht innerhalb 6 Monaten entsprechen.

### III.

#### Von der Organisation und Verwaltung.

§ 14. Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Direction.
- B. Der Aufsichtsrath.
- C. Die Generalversammlung.

A. Die Direction.

§ 15. Die Direction besteht aus einem Director oder dessen Stellvertreter.

Derzeitiger Director ist der Mitgründer der Gesellschaft, Herr W. Jacobsen.

Spätere Directoren werden zu notariellem Protocoll vom Aufsichtsrath gewählt.

Die Stellung des Directors ist, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, zu jeder Zeit widerruflich, jedoch nur in einer außerordentlichen Generalversammlung, mit drei Viertel der erschienenen und vertretenen Stimmen.

Die Direction hat alle Rechte und Pflichten, welche dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft gesetzlich zustehen.

Jeder Director oder stellvertretende Director hat bei Antritt seines Amtes zehn Actien der Gesellschaft dem Aufsichtsrath als Caution zu hinterlegen, und kann über dieselben nicht verfügen, bis ihm nach Ablauf seiner Amtsdauer Decharge ertheilt ist.

Den Stellvertreter des Directors kann der Aufsichtsrath ernennen, sobald ihm dieses nothwendig erscheint.

Die Namen des Directors und Stellvertreters müssen in das Handelsregister eingetragen werden und sind von dem Aufsichtsrath durch Inserat in die § 27 bezeichneten Blätter bekannt zu machen. Sie legitimiren sich durch beglaubigte Abschriften des Attestes ihrer Eintragung in das Handelsregister.

Der Director kann unter Genehmigung des Aufsichtsraths für den Geschäftsbetrieb in einzelnen Gebieten Generalbevollmächtigte bestellen und denselben innerhalb des ihnen angewiesenen Geschäftsgebietes alle oder einzelne Befugnisse des Directors übertragen.

Alle Schriften, Urkunden und Bekanntmachungen sind vom Director, beziehentlich seinem Stellvertreter, oder dem Generalbevollmächtigten unter der Firma:

Transatlantische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Director,

beziehentlich

Der stellvertretende Director,

oder

Der General-Bevollmächtigte

durch Namensunterschrift zu vollziehen.

Im Behinderungsfalle des Directors oder Stellvertreters werden dieselben durch ein Mitglied des Aufsichtsraths und durch einen vom Aufsichtsrath pro tempore dazu ernannten Beamten der Gesellschaft vertreten.

Die Anstellungsbedingungen, Gehalte und Tantieme-Antheile des Directors oder dessen Stellvertreters vereinbart der Aufsichtsrath mit denselben.

In dem Dienstvertrage ist der Director resp. dessen Stellvertreter zu verpflichten, sich den Instructionen des Aufsichtsraths zu unterwerfen. In allen Fällen, wo die vom Letzteren ertheilten Instructionen nicht hinreichend oder zweifelhaft sind, hat die Direction das Recht, die Beschlußfassung des Aufsichtsraths zu fordern.

Der Director stellt die Special-, Haupt- und Generalagenten, sowie Subdirectoren, aber unter Genehmigung durch den Aufsichtsrath (§ 16) an; ferner ernannt der Director sämtliche Beamte und Hilfsarbeiter der Gesellschaft, und ist befugt, dieselben zu entlassen. Die Anstellung solcher Beamten, die über



achthundert Thaler = 2400 Reichsmark Gehalt bekommen, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsraths.

Sofern nicht über seine persönlichen Angelegenheiten verhandelt wird, hat der Director das Recht und die Pflicht, den Sitzungen des Aufsichtsraths beizuwohnen; jedoch nur mit beratender Stimme.

### B. Der Aufsichtsrath.

§ 16. Der Aufsichtsrath der Gesellschaft besteht aus 12 Mitgliedern, von denen mindestens drei in Hamburg oder Umgegend domicilirt sein müssen.

Er hat seinen Sitz in Hamburg.

Der erste Aufsichtsrath wird von der constituirenden Generalversammlung nach Vorschlag des Gründungs-Comité auf die Dauer eines Jahres erwählt. Vor Ablauf dieser Amtsdauer hat eine Generalversammlung Neuwahlen zu treffen und scheidende von den alsdann gewählten Mitgliedern alljährlich zur Zeit der ordentlichen Generalversammlung drei aus, für welche die Generalversammlung Neuwahlen trifft. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Bis sich eine Reihenfolge durch Amtsdauer festgestellt hat, findet das Ausschneiden nach dem Loose statt.

Im Falle eines seiner Mitglieder durch Tod oder freiwillig ausscheidet, oder verhindert ist, sein Amt zu bekleiden, oder unfähig wird, Actien zu besitzen (§ 12), so wählt der Aufsichtsrath an dessen Stelle ein anderes Mitglied, bis zur nächsten Generalversammlung, welche die definitive Wahl, jedoch nur für die noch nicht abgelaufene Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes, zu treffen hat.

Die Generalversammlung kann die einzelnen Aufsichtsrathsmitglieder auch vor Ablauf ihrer Amtsdauer dieser Stellung entheben, wenn ein Antrag hierauf auf die Tagesordnung gebracht ist (§ 19). Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsraths, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden vom Aufsichtsrath durch Inserat in den im § 27 bezeichneten Blättern bekannt gemacht.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths hat innerhalb vierzehn Tagen nach seiner Wahl zehn Actien der Gesellschaft als Caution zu hinterlegen, und darf über dieselben nicht verfügen, bis über das Jahr, in welchem der Austritt stattgefunden, von der Generalversammlung Decharge ertheilt ist.

Kein Mitglied des Aufsichtsraths darf in gleicher Funktion bei einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft wirksam sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben den Ersatz ihrer Reisekosten und anderer Auslagen zu beanspruchen.

Diejenige Generalversammlung, welcher nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres der erste Rechnungsabschluss vorgelegt wird, bestimmt über die Gewährung einer Tantième vom Reingewinn an den ersten Aufsichtsrath und setzt die Höhe derselben fest. Für die folgenden Jahre wird diese Tantième auf sechs Prozent des Reingewinns nach näherer Bestimmung des § 21 festgesetzt. Die Vertheilung der Tantième unter seine Mitglieder wird dem Aufsichtsrath überlassen.

Der Aufsichtsrath erwählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu notariellem Protokolle.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übt sein Stellvertreter und in dessen Abwesenheit der älteste der anwesenden Mitglieder dessen Befugnisse aus.

Die Sitzungen finden mindestens sechs Mal im Jahre, übrigens so oft der Vorsitzende hierzu einladet, statt. Die Einladung muß mindestens acht Tage vor der Sitzung ergehen.

Der Vorsitzende ist zu der Einladung verpflichtet, wenn drei Mitglieder des Aufsichtsraths oder die Direction dies verlangen.

Bei Wahlacten ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich und sind daher, im Falle der Concurrenz mehrerer Candidaten sich die absolute Mehrheit nicht sofort auf einen derselben vereinigt, bei einer zweiten Abstimmung nur die beiden Candidaten in Betracht zu ziehen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Beschlüssen sowohl als Wahlen wird im Falle der Stimmengleichheit die des Vorsitzenden doppelt gezählt.

Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.

Der Aufsichtsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder zur Besorgung einzelner Funktionen, eventuell unter Ausstellung einer Special-Vollmacht zu delegiren.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung in allen Zweigen, und hat die ihm durch das Gesetz und durch die Bestimmungen dieses Statuts gegebenen Befugnisse.

Ihm steht im Besonderen zu:

- 1) die Anstellung des Directors, mit Ausnahme jedoch des zuerst Angestellten (§ 15), sowie die Anstellung seines Stellvertreters; insgleichen die Genehmigung der Anstellung von Beamten, General-Agenten und Subdirectoren nach Maßgabe des § 15;
- 2) die Instruirung des Directors und seines Stellvertreters, sowie die Feststellung der Gehalte und sonstigen Bezüge der Angestellten nach Maßgabe des § 15;
- 3) die Suspendirung des Directors (§ 15) und dessen Stellvertreters;
- 4) Die Feststellung der Brandentschädigung in zweifelhaften Fällen;
- 5) die Bestimmung der jährlich vom Reingewinne abzusetzenden Kapital-Reserve (§ 21);
- 6) die Bestimmung der Dividende, vorbehaltlich der Entscheidung der Generalversammlung, falls Monita von der Revisions-Commission an dieselbe gebracht sein sollten (§ 20);
- 7) die Bestimmung der von den Actionairen etwa zu leistenden Nachschüsse (§ 11);
- 8) die Verwendung und Anlegung des disponiblen Grundcapitals sowie des Reservefonds (§ 18);
- 9) die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken (§ 18);



- 10) durch eine Delegation von zwei seiner Mitglieder mindestens vierteljährlich ein Mal die Bestände der Cassen, des Portefeuilles und der Effecten zu prüfen und mindestens ein Mal im Jahre auch den Bestand der Hypothekensforderung der Gesellschaft einer Revision zu unterwerfen (§ 18).

§ 17. Ueber die Verhandlungen des Aufsichtsraths werden Protocolle geführt, welche von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und im Archive der Gesellschaft aufzubewahren sind.

Ausfertigungen Namens des Aufsichtsrath müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von einem andern Mitgliede unterzeichnet sein.

Der Aufsichtsrath legitimirt sich durch das Wahlprotocoll der Generalversammlung.

§ 18. Die Nugzbarmachung der vorhandenen verfügbaren Geldmittel der Gesellschaft erfolgt in der Weise, daß der baare Einschuß, sowie der Reservefond zur Belegung in Hypothekpösten in hiesigen Grundstücken bis zur Hälfte des Grundsteuer-Taxwerthes, durch Beleihung von Staatspapieren, Eisenbahn-Actien und Prioritäts-Obligationen, Papieren öffentlicher Anstalten, sowie zum Ankauf von Staatspapieren des Deutschen Reiches oder eines der Deutschen Staaten, guten Deutschen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, Deutschen, vom Staate garantirten Eisenbahn-Stamm-Actien, sowie von anerkannt guten ausländischen Staatspapieren und vom Staate garantirten Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen verwandt wird.

Nur soweit es zur Bestellung erforderlicher Cautionen zum Zwecke der Zulassung zum Geschäftsbetriebe in einem nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staate geboten erscheint, darf der Aufsichtsrath von diesen Vorschriften Abstand nehmen.

Die Prämienfelder sollen zum Discoutiren guter Wechsel — den von der Reichsbank befolgten Grundsätzen entsprechend — angewendet werden. Die Vorschriften über die Anlegung der Geschäftsgelder finden keine Anwendung auf die durch den Geschäftsverkehr entstehenden Außenstände bei Bankhäusern und Agenturen. Diese dürfen nur zeitweilig bei soliden, überseeischen Bankinstituten hinte legt werden.

Capitalien zum Ankauf von Grundstücken anzulegen ist nur in solchen Fällen zulässig, wo es entweder zum eigenen Geschäftsbetriebe, oder aber zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig wird.

### C. Die General-Versammlung.

§ 19. Die General-Versammlungen haben in Hamburg, als dem Sitze der Gesellschaft, stattzufinden.

Zur Theilnahme an der General-Versammlung sind alle Actionaire berechtigt, welche in das Actienbuch der Gesellschaft als solche eingetragen sind. Sie haben Stimmrecht für die auf solche Weise anerkanntermaßen in ihrem Besitze befindlichen Actien, und zwar für

- a) 1 bis 5 Actien eine Stimme,
- b) für je 5 Actien mehr eine Stimme.

Ausnahmen hiervon finden statt bei einer Abstimmung über die Auflösung der Gesellschaft (§ 25). Kaufleute, Handelsgesellschaften, Corporationen können sich durch ihre Procuraträger und Unterschriftsführer, Minderjährige und sonstige Bevormundete durch ihre Vormünder und Curatoren, Frauen durch ihre Ehemänner vertreten lassen. Außerdem können Actionaire nur durch andere Actionaire und zwar auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten werden.

Niemand kann mehr als 40 Stimmen einschließlich der eigenen in seiner Person vereinigen.

Der Eintritt in die General-Versammlung ist nur gegen eine Eintrittskarte gestattet, welche spätestens am Tage vor der Versammlung im Bureau der Gesellschaft in Empfang zu nehmen ist.

Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich im ersten Halbjahre statt; die erste nach Ablauf des ersten vollen Rechnungsjahres.

Die Einberufung zu den General-Versammlungen mit Angabe der Tagesordnung ist durch den Aufsichtsrath oder die Direction vermittelt der im § 27 benannten Gesellschaftsblätter durch zweimalige Bekanntmachung, deren erste mindestens drei, die zweite spätestens eine Woche vor dem anberaumten Versammlungstage zu erfolgen hat, zu bewerkstelligen.

Der General-Versammlung werden die Geschäftsberichte des Aufsichtsraths und der Direction, sowie die von der Revisions-Commission (§ 20) geprüften Rechnungsabschlüsse mit dem Berichte der Revisions-Commission zur Ertheilung der Decharge oder Entscheidung über Monita vorgelegt. Sie trifft die Wahlen des Aufsichtsraths und der Revisions-Commission, sie beschließt über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge.

Anträge der Actionaire, welche innerhalb eines Monats nach Ablauf des Geschäftsjahres eingebracht werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden; die Discussion derselben findet jedoch nur statt, wenn der Antrag vom zehnten Theile des in der General-Versammlung vertretenen Actien-Capitals unterstützt wird.

Außerordentliche General-Versammlungen werden vom Aufsichtsrath oder der Direction berufen, so oft diese es für nothwendig erachten, oder wenn sie von mindestens 50 Actionairen, welche seit mehr als sechs Monaten als Besitzer von wenigstens dem zehnten Theil der ausgegebenen Actien der Gesellschaft in das Actienbuch eingeschrieben sind, unter schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe, beantragt wird, und zwar im letzteren Falle binnen 4 Wochen nach solchem Antrage.

Alle Wahlen in der General-Versammlung erfolgen mit relativer Majorität. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter.

Ueber die Wahlen und Beschlüsse der General-Versammlung wird ein notarielles Protocoll geführt.



§ 20. Die General-Versammlung eines jeden Jahres erwählt aus der Zahl der Actionaire drei Revisoren und drei Erfahrmänner für dieselben. Die Revisoren beziehentlich die Stellvertreter derselben haben die Rechnungsabschlüsse, welche der General-Versammlung vorgelegt werden sollen, mit den Büchern zu vergleichen, das Statutengemäße der Aufstellung zu prüfen, und Monita, welche zu machen sie Anlaß finden, wenn sie nicht von der Direction beseitigt werden, der General-Versammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Die Revisions-Commission ist spätestens 14 Tage vor der General-Versammlung zur Ausübung ihres Amtes von dem Aufsichtsrath der Gesellschaft zu berufen.

#### IV.

##### Rechnungs-Angelegenheiten.

§ 21. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung und Bilanz muß innerhalb der nächsten sechs Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres aufgestellt, vom Aufsichtsrath genehmigt, von den Revisoren geprüft und der General-Versammlung vorgelegt sein.

Abrechnung und Bilanz sind durch die im § 27 bezeichneten Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen.

Die Bilanz wird gebildet durch Gegenüberstellung sämtlicher Activa und sämtlicher Passiva der Gesellschaft.

Die unter Passiva anzuführenden Reserven bestehen aus:

- a) den Reserven für die bis zum Jahreschlusse angemeldeten aber noch nicht bezahlten Schäden in Höhe der angemeldeten Beträge;
- b) der mindestens nach den Zeitverhältnissen zu berechnenden Prämien-Reserve für die noch laufenden Versicherungen;
- c) dem Betrage des Capital-Reservefonds.

Von dem Jahresgewinn werden, so weit vorhanden, zunächst nicht unter 10 pCt., nach der Bestimmung des Aufsichtsraths, für den Capital-Reservefonds, aus dem Rest aber nachdem vorweg die im § 6 für vollbezahlte Actien bestimmte Verzinsung von 4 pCt. abgezogen, auf das baar eingezahlte Actien-Capital bis zu 5 pCt. desselben als ordentliche Dividende für die Actionaire ausgeschieden.

Der Mehrbetrag wird wie folgt vertheilt:

- a) 6 pCt. als Tantieme des Aufsichtsraths; in Betreff der Tantieme des ersten Geschäftsjahres siehe § 16;
- b) die durch den Aufsichtsrath der Direction contractlich zugesicherte Tantieme, welche nicht 10 pCt. übersteigen darf;
- c) der Rest als Superdividende an die Actionaire nach der Stückzahl ihrer Actien.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt am 1. Jul jeden Jahres an den Ueberbringer des Dividenden-

scheins. Nach ihrer Festsetzung kann jedoch der Aufsichtsrath dieselbe früher auszahlen lassen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation der Ueberbringer zu prüfen.

§ 22. Der Capital-Reservefonds hat zunächst den Zweck, Capitalverluste auszugleichen. Er wird gebildet durch den aus dem Jahresgewinn ihm zufließenden Antheil (§ 21) und durch die Bruchtheile, welche bei Abrundung der Superdividende übrig bleiben. Sobald er die Höhe von 200,000 Thalern = 600,000 Reichsmark erreicht hat, findet eine fernere Abschreibung für denselben nur in so weit statt, als dies zu seiner Ergänzung nothwendig ist, wenn er angegriffen worden sein sollte.

§ 23. Verluste, welche die laufenden Einnahmen übersteigen, werden zunächst aus dem Reservefonds und wenn dieser erschöpft ist, aus dem Grundcapital gedeckt.

Ist das Grundcapital angegriffen, so dürfen aus späterem Gewinne Dividenden nicht eher vertheilt werden, bis es wieder vollständig ergänzt ist.

#### V.

##### Abänderung des Statuts, Auflösung und Liquidation.

§ 24. Alle Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, eine Vermehrung des Grundcapitals, sowie die Aufnahme neuer Versicherungszweige können nur in einer Generalversammlung, in welcher mindestens die Hälfte sämtlicher Actien vertreten ist, beschlossen werden. Wenn jedoch in einer solchen Generalversammlung die Hälfte aller Actien nicht vertreten ist, so wird eine neue einberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Größe des vertretenen Capitals, mit Zweidrittel der vertretenen Actien in gültiger Weise Beschluß gefaßt werden kann.

§ 25. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer unter Angabe des Zweckes berufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden:

- a) wenn sich das Grundcapital der Gesellschaft durch Verluste auf die Hälfte vermindert hat; in diesem Falle hat der Vorstand sofort eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen und dieselbe davon in Kenntniß zu setzen;
- b) auf desfalligen schriftlichen Antrag von Actionairen, welche mindestens die Hälfte sämtlicher Stimmen besitzen.

Bei jeder Abstimmung über Auflösung der Gesellschaft gewährt jede Actie eine Stimme.

Ein Beschluß über die Auflösung kann nur gefaßt werden, wenn mindestens zwei Drittel der ausgegebenen Actien bei der Abstimmung vertreten sind.

Ist diese Stimmzahl nicht vertreten, so wird eine neue Generalversammlung binnen vier Wochen berufen, in welcher dann unter den erschienenen Stimmberechtigten endgültig darüber abgestimmt wird, ob die Auflösung stattfinden soll oder nicht.



§ 26. Die Liquidation des Geschäfts im Falle der beschlossenen Auflösung der Gesellschaft geschieht nach Bestimmung des Aufsichtsraths durch den Director oder dessen Stellvertreter, oder einen oder mehreren Delegirten des Aufsichtsraths.

Der Beschluß der Auflösung entbindet die Actionaire nicht von ihren Einschußverpflichtungen auf ihre Wechsel.

VI.

**Öffentliche Bekanntmachungen.**

§ 27. Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche rechtsgültige Wirkung haben sollen, müssen Namens der Gesellschaft von dem Aufsichtsrath oder dem Director veröffentlicht werden in:

- der „Hamburgischen Börsehalle“,
- den „Hamburger Nachrichten“,
- der „Weserzeitung“,
- der „Berliner Börsenzeitung“,
- dem „Deutschen Reichsanzeiger“,

Setzt eines dieser Blätter ein, oder verschließt es sich der Aufnahme der Anzeigen, so hat der Aufsichtsrath an dessen Stelle ein anderes Blatt zu wählen und die getroffene Wahl in den übrigen Zeitungen bekannt zu machen.

**A. Formular der Actie.**

No. .... Baar-Einzahlung: Thlr. ....

**Actie**

der

**Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft**

zu Hamburg

über

**hundert Thalern Preussisch Courant.**

Herr ..... in .....

..... nimmt nach Bestimmung des Gesellschafts-Statuts verhältnismäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, dem Gewinne und Verluste der unterzeichneten Gesellschaft. Eine Besitzveränderung dieser Actie erlangt nach § 8 des Statuts nur nach Genehmigung des Aufsichtsraths der Gesellschaft Gültigkeit.

Hamburg, den ..... 18..

Transatlantische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Für den Aufsichtsrath:

N. N.

(Facsimile der Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsraths).

Der Director:

N. N.

(L. S.) (Unterschrift des Directors.)

Eingetragen in das Actienbuch Fol. ....

**B. Formular eines Dividendenscheines.**

(Vorderseite).

Am 1. Juli 18.. zahlt die unterzeichnete Actien-Gesellschaft dem Ueberbringer die auf die Actie No. .... für das Jahr .... treffende Dividende.

Hamburg, den ..... 18..

Transatlantische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

(L. S.)

Der Aufsichtsrath:

(Facsimile oder eigenhändige Unterschrift eines Mitgliedes des Aufsichtsraths).

**C. Formular des Talons.**

(Vorderseite.)

**Talon zur Actie No. ....**

Die ... fünfjährige Serie von Dividendenscheinen wird dem Eigenthümer obiger Actie gegen Rückgabe des gegenwärtigen Talons verabfolgt.

Hamburg, den ..... 18..

Transatlantische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath:

(Facsimile der Unterschrift eines Mitgliedes des Aufsichtsraths).

**D. Formular der Sola-Wechsel.**

Einen Monat nach Sicht zahle ..... in Hamburg gegen diesen ..... Sola Wechsel an die Ordre der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft die Summe von

Zweihundert Thalern Preuss. Cour. = 600 Reichsm.

Die Präsentation des Wechsels muß spätestens am 31. December 1896 erfolgen.

(Ort und Datum der Ausstellung).

(Namensunterschrift, Stand und Wohnort).



